

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang 01	Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation (Vollzeit)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15-20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	08.12.2022

Studiengang 02	Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation (Teilzeit)			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2008/09			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	2-4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis WS 2021/22			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01, Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation“ (M.A., Vollzeit).....	5
Studiengang 02, Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation“ (M.A., Teilzeit).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 und Studiengang 02.....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 und Studiengang 02.....	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	12
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	14
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	27
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise.....	39
2 Rechtliche Grundlagen.....	39
3 Gutachtergremium.....	39
3.1 Hochschullehrerinnen.....	39
3.2 Vertreter der Berufspraxis.....	39
3.3 Vertreterin der Studierenden.....	39
IV Datenblatt	40
1 Daten zu den Studiengängen.....	40
1.1 Studiengang 01.....	40

1.2 Studiengang 02.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	44
2.1 Studiengang 01.....	44
2.2 Studiengang 02.....	44
V Glossar.....	45
Anhang.....	46



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01, Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation“ (M.A., Vollzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02, Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation“ (M.A., Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, kurz FHWS, ist mit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 200 Professor:innen im WS 2021/22 eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Gegründet wurde die FHWS 1971 an den beiden Standorten Würzburg und Schweinfurt, die bis heute erfolgreich fortbestehen. Die Master-Studiengänge Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation Vollzeit/Teilzeit (kurz: MVJ/MTJ) sind eingebettet in die Fakultät Angewandte Natur und Geisteswissenschaften (FANG). In der FANG sind außerdem Studiengänge aus den Bereichen Fachübersetzen und Technomathematik angesiedelt.

Das vorrangige Qualifikationsziel der Studiengänge besteht darin, Kommunikationsexpert:innen auszubilden, die auf hohem fachlichen Niveau mit großer Vermittlungskompetenz zielgruppenspezifisch über technische und/oder wirtschaftliche Themen publizieren können. Dazu sollen die Studierenden vor allem gattungsübergreifendes, sog. crossmediales Know-how erwerben. Anspruch ist, die Studierenden mit dem beruflichen Rüstzeug für den Journalismus und die Unternehmenskommunikation auszustatten. Der Master-Abschluss ist damit eine berufliche Qualifizierung auf dem Feld der Kommunikation.

Die Studiengänge sind eingebettet in die Komponente Digitalisierung der Profilierungsstrategie der FHWS. Denn ein bedeutender Fokus der Lehre besteht darin, den Studierenden Kompetenzen zu vermitteln, mit Hilfe digitaler Technologien Informationen und Wissen zu recherchieren, zu ordnen und zu vermitteln.

Die Studiengänge zeichnen sich vor allem durch vier Charakteristika aus, die ihr besonderes Profil ausmachen: sie fokussieren auf Fachmedien, berücksichtigen Journalismus wie Unternehmenskommunikation, sind stark anwendungsorientiert und richten sich an eine fächerübergreifende Zielgruppe. Zur ersten Besonderheit: Sie bilden nicht nur, aber auch für Fachmedien (im Sinne von berufsbezogenen B2B-Publikationen) aus. Da Fachmedien oft einen technischökonomischen Einschlag haben, liegen die thematischen Schwerpunkte folgerichtig in den Feldern Wirtschaft und Technik. Ein weiteres Charakteristikum besteht in der Integration von (Fach-)Journalismus und Unternehmenskommunikation. Die Studierenden lernen so nicht nach dem Entweder-oder-Prinzip, sondern nach dem Sowohl-als-auch-Credo: Wer Journalist:in werden möchte, lernt auch die Techniken und Konzepte der „anderen Seite“ kennen.

Wer als Kommunikationsmanager:in arbeiten will, lernt die Auskunftsansprüche und Techniken von Journalist:innen gegenüber Organisationen kennen. Dabei werden die beiden Sphären inhaltlich strikt voneinander getrennt. Die Integration von Journalismus und Unternehmenskommunikation

bietet noch einen weiteren Vorteil. Die Absolvent:innen haben die Qualifikation erworben, in beiden Berufsfeldern tätig zu werden.

Das dritte Charakteristikum ist die starke Anwendungsorientierung der Studiengänge, die in zahlreichen Praxisprojekten Ausdruck findet. Im Vergleich zu einem Volontariat wird hier aber stärker auf die Verzahnung der Praxis mit der wissenschaftlichen Theorie Wert gelegt. Das vierte Spezifikum liegt schließlich darin, dass sich die Studiengänge als „fächerübergreifend“ verstehen – und zwar in dem Sinne, dass sie nicht bei medienpraktischen Bachelor-Studiengängen anknüpfen, sondern vielmehr Studierende aus anderen Disziplinen aufnehmen, die wenig oder keine Medienerfahrung mitbringen. Bedingt durch die skizzierten Besonderheiten setzt sich die Zielgruppe der Studiengänge primär aus Absolvent:innen technischer und ökonomischer Studiengänge zusammen. Die Klientel kommt aber auch aus geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit einem gewissen Studienanteil an Technik und/oder Wirtschaft. Des Weiteren werden auch Absolvent:innen aus Medienstudiengängen mit theoretischer Ausrichtung (z. B. Kommunikationswissenschaft) und technischem Schwerpunkt (z. B. Medientechnik) aufgenommen. Nicht zuletzt sprechen die Studiengänge aber auch Berufstätige an, die ihre praktische Erfahrung durch eine systematische und wissenschaftlich fundierte Ausbildung ergänzen wollen. Deshalb wird das Master-Studium auch in einer Teilzeit-Variante angeboten. Die Zielgruppe wird über die Webseite www.fachjournalismus-unternehmenskommunikation.de sowie die damit verlinkten Auftritte auf Facebook und Instagram adressiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 und Studiengang 02

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums zur Studienqualität der beiden Studiengänge ist gut.

Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die Fachkulturen Journalismus und Unternehmenskommunikation und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Hier ist insbesondere der hohe Anteil an praktischen Übungen innerhalb der Module sowie die praktische Projektarbeit in Zusammenarbeit mit Medien- und Kommunikationsunternehmen positiv hervorzuheben. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, insbesondere bei den medienpraktischen Projekten und durch interaktive Lehrformate (beispielsweise Simulation einer Pressekonferenz, Moderationen, Präsentationen u.a.).

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um konsekutive Master-Studiengänge – mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern in der Vollzeit- und sechs Semestern in der Teilzeit-Variante. Bei der Vollzeit- Variante umfasst jedes Semester 30 ECTS-Punkte, in der Teilzeit-Variante umfasst jedes Semester entsprechend 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bearbeitungszeitraum für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Masterarbeit weist einen Umfang von 15 ECTS-Punkten auf. Mit der Bearbeitung kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht sind. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) MVJ/MTJ unter § 7. Mit der Masterarbeit als Abschluss des Masterstudiengangs weisen die Studierenden die Fähigkeit zum selbstständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit nach und belegen, dass sie eine Fragestellung unter Anwendung von fachbezogenen wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

„Qualifikationsvoraussetzung [...] ist der Abschluss eines Fachstudiums, insbesondere in den Fachrichtungen Technik und Wirtschaft.“, heißt es in § 3 Abs. 1 der SPO MVJ/MTJ.

Zulassungsvoraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS-Punkten, der mindestens 10 CP aufweist, die durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen in den Bereichen Technik und/oder

Wirtschaft erworben worden sind. Bewerber:innen, die diesen Technik-/Wirtschaftsanteil nicht aufweisen, erhalten bei einer etwaigen Zulassung Auflagen in Höhe von 10 CP, um sich so nachträglich einschlägige Kenntnisse in Technik/Wirtschaft anzueignen. Bachelor-Absolvent:innen mit einem Abschluss im Umfang von 180 CP können vorläufig zugelassen werden, müssen aber die fehlenden 30 CP nachholen, indem sie fachlich einschlägige Kurse aus dem grundständigen Angebot der Hochschule erfolgreich absolvieren.

Zugelassen werden können nur Bewerber:innen, die ihren Bachelor (oder vergleichbaren Hochschulabschluss wie z. B. Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben. Bewerber:innen mit einer Gesamtnote schlechter als 1,2 müssen zudem an einem studiengangsspezifischen Eignungsverfahren teilnehmen. Anforderungen und Ausgestaltung dieses Verfahrens sind in Anlage 2 der SPO MVJ/MTJ geregelt. Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass das Eignungsverfahren aus der Bachelor-Gesamtnote und einer Arbeitsprobe besteht, die die/der Bewerber:in zu einem von der Auswahlkommission gestellten Thema anfertigen muss. In der Kombination aus beiden müssen die Bewerber:innen eine Mindestpunktzahl für die Zulassung erreichen. Nähere Informationen sind § 3 der jeweiligen SPO sowie der Immatrikulationssatzung der FHWS zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit erfolgreichem Abschluss der Studiengänge wird der Mastergrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies ist auch explizit in § 10 der jeweiligen SPO sowie in den Diploma Supplements so festgehalten. Diese Abschlussbezeichnung trägt der gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung des Curriculums Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder aus mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen.

Die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Module ergibt sich aus den vorliegenden Modulhandbüchern.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten alle Elemente, die in § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung aufgeführt sind.

Prüfungsart, -umfang, -dauer sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in § 27 und ergänzend in den Studien- und Prüfungsordnungen der Masterprogramms in § 6 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Einem ECTS-Punkt werden 30 Arbeitsstunden im Präsenzstudium zugeordnet (§ 6 Satz 3 APO). Der Anteil an Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Prüfungsvorbereitung wird im Modulhandbuch dokumentiert. Pro Semester sind im Vollzeit-Studium 30 ECTS-Punkte zu erreichen, im Teilzeit-Studium sind es durchschnittlich 15 ECTS-Punkte.

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Studium drei Semester, im Teilzeit-Studium sechs Semester mit einer Gesamtsumme von 90 ECTS-Punkten (§ 4 SPO). Die Abschlussarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind

anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (siehe § 43 APO). Dabei umfasst die Anrechnung die Anrechnung von ECTS-Punkten, die Anrechnung von Modulen, die Feststellung von Noten sowie die Anrechnung von Studienzeiten. Bezüglich der Anrechnung von Modulen müssen außerdem die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention geht aus § 43 Abs. 7 APO hervor.

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreements wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anrechnungsfähigkeit der Fächer erteilt.

Ferner sind außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen bei Gleichwertigkeit maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen anzurechnen (s. § 43 Abs. 2 Satz 5, 6 APO, vgl. Art. 63 Abs. 2 BayHSchG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Die Studiengänge verstehen sich aufgrund ihrer diversen Zielgruppen als fachübergreifend und damit als wissensverbreiternd. Sie setzen bei den Studierenden die im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen sowie die dort erworbene Methodenkompetenz voraus, um die Lehrinhalte auf Master-Niveau effektiv vermitteln zu können.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden wie auch mögliche Berufsfelder in § 2 („Studienziel und Studiengangprofil“) der SPO MVJ/MTJ präzise definiert:

„(1) ¹Ziel des Studiums ist es, durch wissenschaftlich-methodische und inhaltliche Vertiefung, die Techniken des Fachjournalismus und der Unternehmenskommunikation mit technischer und wirtschaftlicher Expertise zu verschränken. ²Dies soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in Unternehmen und Gesellschaft befähigen.

(2) ¹Der Studiengang greift die fortschreitende Digitalisierung der Medien und Unternehmen aktiv auf und betont zugleich die klassischen Methoden des Journalismus und der Public Relations wie Textarbeit und Recherche. ²Die Studierenden lernen, Wissen aus verschiedenen Kommunikationsfeldern intellektuell und operativ zu integrieren. ³Im Mittelpunkt steht deshalb der Erwerb crossmedialen Knowhows. ⁴Die Anwendung der erlernten Methoden erfolgt parallel zur Wissensvermittlung in konkreten, inhaltlich wissenschaftlich und anwendungsorientiert ausgeprägten Projekten. ⁵Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, technologische und wirtschaftliche Sachverhalte sowie Entwicklungen in der Kommunikationsbranche in ihren historischen, gesellschaftlichen und ethischen Kontext einzuordnen.

(3) ¹Die Ausbildung soll Kommunikationsexperten hervorbringen, die auf hohem fachlichem Niveau und zugleich mit großer Vermittlungskompetenz zielgruppenspezifisch über technische und wirtschaftliche Themen publizieren und kommunizieren können. ²Zu den dafür notwendigen Fertigkeiten gehören neben technisch-wirtschaftlicher Expertise Themenfindung, Recherche, Beherrschen von Darstellungsformen im Fachjournalismus und den Public Relations, crossmediales Know-how. ³Dazu zählen außerdem Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, strategisch-konzeptionelles Vorgehen, die Vermarktung eigener Themenangebote sowie teamorientiertes Arbeiten, auch mit Leitungsfunktion. ⁴Der Studiengang will damit die Persönlichkeitsentwicklung fördern und auf die Tätigkeit als Technik- oder Wirtschaftsredakteur in Fachmedienhäusern sowie als Public-Relations-Manager in Unternehmen und anderen Organisationen vorbereiten. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sollen aber auch befähigt werden, als freiberufliche Autoren und/oder Kommunikationsberater auf dem Markt bestehen zu können.“

Die wesentlichen Lernergebnisse der Studiengänge sind im Diploma Supplement outputorientiert (unter Programme Learning Outcomes) formuliert und veröffentlicht. Die Erreichung der Qualifikationsziele wird im Curriculum sichergestellt. Details dazu können dem Kapitel 2.2.1 und der Kompetenz-Ziel-Matrix (siehe Anlage A.VI) entnommen werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Masterstudiengängen MVJ/MTJ sind unter Kapitel 1.3 aufgeführt. Der Studienabschluss entspricht der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Das Hauptziel der Studiengänge besteht darin, die Absolvent:innen mit einem voll berufsbefähigenden Abschluss zu entlassen. Der Idealfall ist dann gegeben, wenn die Absolvent:innen auf Grund studienbegleitender Praktika oder freier Mitarbeit nach dem Master-Abschluss unmittelbar Positionen als Redakteur:in, PR-Referent:in oder Pressesprecher:in erhalten. Dies ist in der PR-Branche allerdings häufiger der Fall als im Journalismus, wo die Medienhäuser oft allein schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus Hochschulabsolvent:innen eher als Volontär:innen einstellen.

In den Studiengängen nehmen berufsethische Fragen eine wichtige Rolle ein. So werden die Ethik-Kodizes des Journalismus und der Public Relations ausführlich behandelt. Berufsethische Fragen werden aber auch immer wieder in Zusammenhang mit Ereignissen aus der Praxis behandelt. Nicht allein, aber vor allem werden im Modul Wirtschafts- und Technologiepolitik grundsätzliche und aktuelle politische Themen mit Bezug zu Wirtschaft und Technik diskutiert, um die Kritikfähigkeit der Studierenden in Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen zu fördern.

Dies erfolgt u. a. durch Podiumsdiskussionen zu diesen Themen, die in gewisser Hinsicht eine Fortführung des Moduls Rhetorik bilden (vgl. Kap. 2.2.1). Im Rhetorik-Modul lernen die Studierenden, kurze Reden zu modellieren und zu halten. Dies soll sie zum einen in verbaler Kommunikation

schulen, zugleich aber auch – bedingt durch die Themenstellung – für gesellschaftliche Themen sensibilisieren.

Das Master-Programm ist stark von selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten geprägt, wodurch die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation systematisch entwickeln sollen. Strukturierte Selbststudieneinheiten helfen bei der Einübung eines effizienten Zeitmanagements. Zugleich spielen Gruppenarbeiten eine tragende Rolle, in denen die Team- und Konflikt(lösungs)fähigkeit der Studierenden gefördert wird.

Zu den Hauptcharakteristika der Studiengänge zählt die starke Praxisorientierung, bei der aber – etwa im Vergleich zu einem Volontariat – durchgehend eine wissenschaftliche Fundierung besteht. So lernen die Studierenden beispielsweise verschiedene PR-Ansätze auf der Basis wissenschaftlicher Modelle, die dann für die praktische Anwendbarkeit auf die reale Welt heruntergebrochen werden. Im Rahmen von Master-Kolloquium und Master-Arbeit werden die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, die die Studierenden aus ihrem Bachelor-Studium mitbringen, aufgefrischt und methodisch erweitert. Dabei werden ihnen auch die ethischen Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

Bereits im Vorfeld beim Entwurf einer neuen SPO sowie bei SPO-Änderungen wird durch die Stabsstelle Recht der FHWS sichergestellt, dass spezifische Ländervorgaben (u. a. BayHSchG, RaPO), KMK-Vorgaben und die Bestimmungen des Qualifikationsrahmens für deutsche/europäische Hochschulabschlüsse berücksichtigt werden. Ferner existiert an der FHWS eine Fachstelle Akkreditierung, die die Fakultäten bzgl. aller wesentlichen Akkreditierungsvorgaben informiert und so (in eng verzahnter Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Recht) die Erfüllung dieser bei der Entwicklung von Studiengängen ebenfalls mit gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Abschlussniveau, Zielsetzungen des Studiengangs sowie Qualifikationsziele entsprechen dem Qualifikationsrahmen und sind somit sowohl formal als auch inhaltlich einem konsekutiven Masterprogramm angemessen. Im Rahmen der unterschiedlichen Module fordern und fördern die Studienprogramme durch gelehrte Inhalte sowie Art der Prüfungsleistungen die wissenschaftliche, berufspraktische sowie soziale Befähigung der Studierenden; dies spiegelt sich u.a. in der Themenwahl bei den Abschlussarbeiten sowie angemessenen Jobprofilen der Absolvent*innen wider. Die zentralen Lernergebnisse werden im Diploma Supplement transparent publiziert. Für Studierende, die im Bachelorstudium ein anderes Studienfach als PR und/oder Journalismus gewählt haben, ist der Masterstudiengang geeignet, sowohl einen guten Überblick über die Branche als auch vertiefende methodische und praktische Kompetenzen zu erwerben, theoretische Ansätze in der Masterarbeit anzuwenden/zu vertiefen und ihre berufliche Einsatzfähigkeit somit deutlich zu erweitern. Durch die Einbindung von gesellschaftsrelevanten Themen (z. B. Digitalisierung), ethischen Fragestellungen

sowie der Möglichkeit, sich sowohl als Individuum als auch im Kontext der Gruppe weiterzuentwickeln, eignen sich die Absolvent*innen gut für den direkten Einstieg in den facettenreichen Arbeitsmarkt des Fachjournalismus bzw. der Unternehmenskommunikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**

b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Die Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs MVJ/MTJ wird nachgewiesen durch ein mit 210 Leistungspunkten gemäß ECTS und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Anteil von mindestens 10 ECTS-Punkten aus wirtschaftswissenschaftlichen oder technischen Modulen einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss (Art. 63 Absatz 1 BayHSchG). Der Studiengang umfasst in Vollzeit drei, in Teilzeit sechs Semester. Durch die modulare Struktur und die nur wenigen Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module kann das Teilzeitstudium flexibel bewältigt werden, weshalb es sich auch sehr gut für Berufstätige eignet.

Um die Qualifikationsziele zu erreichen, setzt sich das Studienprogramm aus drei konzeptionellen Feldern zusammen. Das erste Feld bildet der Fachjournalismus mit Modulen wie Journalistische Darstellungsformen und Fachjournalistische Formate. Das zweite Feld besteht aus Modulen, die eindeutig der Unternehmenskommunikation zuzuordnen sind (Public Relations, Corporate Media). Das dritte Feld setzt sich aus Modulen zusammen, die im Fachjournalismus wie in der Unternehmenskommunikation relevant sind (z. B. Gestaltung, Crossmediales Publizieren).

In dieses Feld fallen auch die überfachlichen Kompetenzen wie Präsentation und Moderation.

Im ersten Fachsemester erlernen die Studierenden die Grundlagen des Journalismus und der Unternehmenskommunikation. Das Basismodul Fachmedien und Fachkommunikation betont zunächst vor allem die unterschiedlichen und zum Teil antagonistischen Funktionen und Strategien des Journalismus und der Public Relations. Darüber hinaus soll das Modul zentrale Themen und

Problemfelder ansprechen, vor allem im Bereich des Journalismus (Entwicklung der Fachmedien, Strukturkrise, neue Finanzierungsmodelle etc.), aber auch in der Unternehmenskommunikation mit Schwerpunkt B2B. Ein weiteres zentrales Element des Moduls bildet die „Mediengründung“: Hier sollen die Studierenden in Projekten eigene Medien-Start-ups konzipieren, um relevante Parameter wie Finanzierung, Wettbewerbsanalyse und Produktmarketing kennenzulernen, die über das rein Journalistische hinausgehen.

Im Modul Journalistische Darstellungsformen I lernen die Studierenden, informierende Textformate zu unterscheiden und selbst anzuwenden. Ergänzt wird die journalistische Basisausbildung durch Recherche und Medienrecht. Das Basismodul auf der ‘anderen Seite’ bildet die Unternehmenskommunikation, in dem die Studierenden Ziele, Strategien und Maßnahmen in den verschiedenen Feldern Interne Kommunikation, Public Relations und Marktkommunikation konzeptionell einzusetzen lernen.

Abgerundet wird das erste Fachsemester durch die Module Rhetorik, Präsentation, Moderation sowie Gestaltung. Das Modul Rhetorik, Präsentation, Moderation trägt dem Umstand Rechnung, dass vor allem im Bereich der Fachmedien Redakteur:innen zunehmend auch Moderationsaufgaben übernehmen (z. B. bei Fachkongressen) oder auch Videos amoderieren.

Ähnliche Aufgabenfelder haben sich in den vergangenen Jahren auch in der Unternehmenskommunikation entwickelt. Journalist:innen wie PR-Manager:innen müssen aber auch zunehmend gestalterische Kompetenzen aufweisen, oft praktisch, zumindest aber konzeptionell. Im Modul Gestaltung lernen die Studierenden, Layouts professionell zu konzipieren und mit dem Software-Programm Adobe InDesign umzusetzen.

Im zweiten Fachsemester werden die Basiskenntnisse vertieft und erweitert, insbesondere um die ökonomischen und technischen Komponenten. So üben die Studierenden in Journalistische Darstellungsformen II die meinungsbetonten Textformate ein und setzen in Fachjournalistische Formate Darstellungsformen ein, die spezifisch sind für Fachmedien mit ökonomischer bzw. technischer Ausrichtung. Ergänzt wird dieser fachspezifische Schwerpunkt durch das Modul Wirtschafts- und Technologiepolitik. Vor allem dieses Modul soll sicherstellen, dass die Studierenden Einzelereignisse aus ihrem Bereich in einen größeren gesellschaftspolitischen Kontext einordnen können. Das gesamte Studium ist aber dadurch charakterisiert, dass weit über die rein funktionale Wissensvermittlung hinaus gesellschaftspolitische und ethische Themen berücksichtigt und diskutiert werden, so zum Beispiel die Themenfelder Nachhaltigkeit und die sozialen Folgen der Digitalisierung.

Die Ausbildung im Bereich Unternehmenskommunikation setzt sich im zweiten Semester fort mit den Modulen Public Relations, in dem mit spezifischen Instrumenten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Pressekonferenz) gearbeitet wird, sowie Corporate Media. In diesem Modul lernen die Studierenden klassische Unternehmensmedien wie z. B. Kunden- und

Mitarbeiterzeitschriften kennen, aber auch neuere Formen wie Corporate Blogs und Corporate Podcasts. Dementsprechend nimmt einen nicht unwesentlichen Teil des Moduls eine „Audio-Einheit“ ein. Abgerundet wird das Portfolio durch das Modul Crossmedia I, in dem die Studierenden lernen, Online-Beiträge (für PR-Zwecke wie für journalistische Medien) crossmedial zielgruppenspezifisch umzusetzen und Webseiten zu konzipieren.

Im Mittelpunkt des dritten Fachsemesters steht die Masterarbeit. Im begleitenden Master-Kolloquium entwickeln die Studierenden ein anwendungsorientiertes Thema, das mit kommunikationswissenschaftlicher Fundierung bearbeitet wird. Im dritten Semester folgt zudem mit Crossmedia II ein weiteres Modul, das jenseits der reinen Content-Erstellung den Fokus auf die medialen Verbreitungskanäle setzt, in diesem Fall vor allem auf soziale Medien und Video. Digitale Kommunikation fokussiert auf die digitalen Instrumente, die Unternehmen in ihrer Medienarbeit einsetzen und schließt den Zyklus der Module im Bereich der Unternehmenskommunikation ab. Teil dieses Moduls ist auch das Seminar Digitale Redaktion, in dessen Rahmen die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen in publizistischen Praxisprojekten weiter einüben. Diese fortgeschrittenen, quasi-professionellen Projekte werden mit Partnern wie z. B. der Hochschulkommunikation durchgeführt.

Das Studium weist in weiten Teilen einen sehr großen Praxisbezug auf. Den Studierenden wird durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen. An dieser Stelle nur zwei Beispiele für die Mitwirkung der Studierenden; für die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs siehe Kapitel 2.4 sowie Anhang A.IX. Beispiel Nummer eins: Im Modul Wirtschafts- und Technologiepolitik halten die Studierenden für den Leistungsnachweis in Kleingruppen Präsentationen zu breit definierten Themenfeldern (z. B. New Work, neue Mobilitätskonzepte, Innovations- und Managementstrategien).

Diese können und sollen sie nicht nur konkret definieren und gestalten, sondern in einem selbst konzipierten interaktiven Part mit den Mitstudierenden spielerisch veranschaulichen (z. B. mit einem Spielequiz). Beispiel zwei: Im Modul Public Relations bereiten die Studierenden eine Pressekonferenz vor, für die sie freie Auswahl bei der Modellierung des vorzustellenden Produktes haben. Die Studierenden schlüpfen für die PK in verschiedene Rollen wie die des Kommunikationsverantwortlichen, des CEO und der Journalist:innen.

Eine Übersicht zu den erworbenen Kompetenzen kann der Kompetenzmatrix im Anhang (A.VI) entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Zu den Eingangsqualifikationen gehört u. a. ein Fachstudium, insbesondere im Bereich Technik oder Wirtschaft. Diese Voraussetzungen werden adäquat im Curriculum wieder aufgegriffen, indem sich Module auf diese fachlichen

Schwerpunkte beziehen und sie um Kompetenzen in Journalismus und Unternehmenskommunikation erweitern. Das Curriculum und auch die Qualifikationsziele sind dabei ganz klar darauf ausgerichtet, die Kompetenzen von Bachelor-Absolvent:innen zu erweitern, die im Bachelorstudium andere Fächer, insbesondere mit wirtschaftlichem und/oder technischem Schwerpunkt studiert haben. Für sie ist das Curriculum gut geeignet.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkulturen Journalismus und Unternehmenskommunikation und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Hier ist insbesondere der hohe Anteil an praktischen Übungen innerhalb der Module sowie die praktische Projektarbeit in Zusammenarbeit mit Medien- und Kommunikationsunternehmen positiv hervorzuheben. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, insbesondere bei den medienpraktischen Projekten und durch interaktive Lehrformate (beispielsweise Simulation einer Pressekonferenz, Moderationen, Präsentationen u.a.).

Alle Module sind Pflicht-Module, derzeit gibt es keine Wahl- oder Wahlpflichtmodule. Angesichts der Breite der Inhalte von Fachjournalismus bis zu Unternehmenskommunikation in einem dreisemestrigen Masterstudiengang, in dem die Inhalte noch dazu für die Studierenden aus anderen Bachelor-Fächern neu sind, ist zu überlegen, ob nicht – beispielsweise innerhalb von Modulen, in denen mehrere Veranstaltungen zur Wahl geboten werden könnten – mehr Möglichkeiten geschaffen werden können, eigene Schwerpunkte zu setzen und sich eher in Richtung Fachjournalismus oder Fachkommunikation zu orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreements wird eine rechtsverbindliche

Auskunft über die Anrechnungsfähigkeit der Fächer erteilt. Gem. Beschluss der Hochschulleitung vom 24.11.2015 ist folgender Prozess für das Learning-Agreement festgelegt:

Der oder die Auslandsbeauftragte der Fakultät berät im Vorfeld die Prüfungskommission und die Studierenden bezüglich des Fächerkatalogs, bereitet das Learning-Agreement vor und reicht dieses bei der Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission entscheidet abschließend, ggf. unter Einbeziehung des Modulverantwortlichen, d. h. der Modulbeauftragte ist durch die Prüfungskommission überstimmbare. Ggf. erhält die Auslandsbeauftragte das von der Prüfungskommission unterschriebene Agreement zurück zur weiteren Verwendung und Verteilung. Mit Nachweis der im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt durch den Studierenden erfolgt die Anerkennung.

Weiterhin gibt es zahlreiche Kooperationsangebote auf Hochschulebene. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet auf Fakultätsebene die Auslandsbeauftragte sowie auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN). Generell wird die Studierendenmobilität (auch bzgl. Aufenthalt an anderen inländischen Hochschulen) durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierendenmobilität wie Auslandsaufenthalte ist durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium werden von der Auslandsbeauftragten bzw. vom Hochschulservice Internationales (HSIN) beantwortet. Für Studierende, die sich für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule interessieren, wird bereits vor dem Auslandsaufenthalt geprüft, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen. Ist dem der Fall, so werden die im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt anerkannt.

Zwar besteht die Möglichkeit zur studentischen Mobilität, allerdings erhielten die GutachterInnen im Gespräch mit den Studierenden den Eindruck, dass diese Möglichkeit nicht klar kommuniziert wird. Aus Sicht der GutachterInnen wäre es daher wünschenswert, die Mobilität proaktiver zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang besteht aus insgesamt 64 SWS Lehrdeputat. Sechs Lehrbeauftragte übernehmen insgesamt 18,5 SWS, drei Professoren zeichnen für 45,5 SWS und damit für weit mehr als zwei Drittel der Lehre verantwortlich. Für den Studiengang sind drei Professoren tätig.

Zwei der hauptamtlich tätigen Professoren gehen nach dem SS 2029 und dem SS 2031 in den Ruhestand.

Die Fakultät wird beide Professuren überlappend nachbesetzen, sodass eine ausreichende personelle Ausstattung des Studiengangs zu jeder Zeit gewährleistet ist. Eine Änderung der Kapazitäten ist langfristig nicht geplant.

Im Rahmen der Berufungsverfahren an der Hochschule Würzburg-Schweinfurt werden Berufungsausschüsse eingesetzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen sind im Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probevorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 50 bis 54 der Grundordnung (GO) der FHWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte können die Weiterbildungsangebote des BayZieL, früher „DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik“ in Ingolstadt/München wahrnehmen, darüber hinaus die Angebote öffentlicher und privater Anbieter wie z. B. des Bayerischen Journalistenverbands oder der Deutschen Presseakademie. Das BayZiel ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Für alle neu berufenen Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZiel angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung, bestehend aus Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragten, ist ausreichend und deckt inhaltlich die verschiedenen Facetten des Studiengangs ab; mit drei Professuren ist die hauptamtliche Lehre ausreichend gesichert. Daher sollte die überlappende

Nachbesetzung von zwei Professuren wie geplant stattfinden. Die Anbindung an aktuelle Entwicklungen wird sowohl durch die fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Professoren sichergestellt als auch durch die Einbindung von Praktiker:innen im Rahmen von semesterumfassenden Lehraufträgen oder themenspezifischen Gastvorträgen bzw. Exkursionen. Um den Masterstudiengang im Hinblick auf interne und externe Sichtbarkeit sowie Vernetzung zu optimieren, könnte eine Lehrkraft für besondere Aufgaben unterstützend wirken. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen den gesetzlichen Vorgaben; wünschenswert wäre lediglich eine stärkere Diversifizierung des Lehrpersonals. Das BayZiel bietet für alle hauptamtlich Lehrenden Seminare, Veranstaltungen und Weiterbildungen zu didaktischen und fachlichen Themen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**

b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Das nicht-akademische Personal besteht aus Assistenzstellen und einem IT-Administrator.

Eine Assistenzstelle mit 75 Prozent Kapazität ist ausschließlich für die der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften angegliederten Studiengänge der Fachrichtungen „Fachübersetzen“ und „Fachjournalismus“ zugeordnet. Für einzelne spezifische Bereiche wie z. B. Finanzfragen nimmt der Studiengang auch die Expertise der Dekanats-Assistenz in Anspruch.

Beide Assistentinnen sind im Hauptgebäude untergebracht. Für die Fakultät ANG in Würzburg arbeitet zudem ein IT-Systemadministrator, der sich um die Beschaffung und Wartung von IT-Equipment des Studiengangs kümmert.

Die Räumlichkeiten, die dem Studiengang Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation zur Verfügung stehen sind nach Angaben der Hochschule ausreichend. Das sogenannte „Newslab“ bildet den exklusiven Seminarraum des Studiengangs. Er hat Platz für 23 Studierende. Bei Bedarf können weitere Seminarräume im direkt gegenüberliegenden FHWS-Hauptgebäude gebucht werden. Dort befinden sich auch Lerninseln für die Studierenden.

Bei Bedarf kann auf die Kapazitäten des Hochschulmedienzentrums (HMZ) am Standort Würzburg, der Zentralen Einrichtung für Medien (ZEM) zurückgegriffen werden. Das HMZ verfügt über eine

vielfältige Medienausstattung, die bayernweit im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften einmalig sein dürfte. Das HMZ steht den Studierenden und Dozierenden aller Fakultäten als Dienstleister in Sachen Medien im Rahmen von audiovisuellen Produktionen, Hochschulprojekten, Vorlesungen und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Das HMZ ist in allen Bereichen der Medienproduktion mit aktueller professioneller Technik ausgestattet. Neben dem Verleih von Foto- und Filmkameras, Ton- und Veranstaltungstechnik sowie EDV-Zubehör bietet das HMZ technisch modern ausgestattete Räume und Studios für Fotoshootings sowie Film- und Fernsehproduktionen. Ein großräumiger Hörfunkbereich mit schallisolierten Tonkabinen ermöglicht professionelle Audio und Radioproduktionen (z. B. FH-Radio). Regie- und Schneideräume sowie Online- und Printredaktion vervollständigen das Angebot.

Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und beinhaltet auch die relevante Literatur für den Studiengang Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation. Sie deckt das breite Spektrum der im Studiengang angebotenen Fächer ab mit aktuellen Monographien, Lexika und Zeitschriften sowohl in gedruckter als auch bevorzugt in elektronischer Form. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. An den Arbeitsplätzen in der Bibliothek kann in Ruhe gearbeitet werden, WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Außerdem stehen stationäre Thin Clients für Recherchen in Datenbanken und im Internet zur Nutzung bereit. Alle elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang von jedem Ort auf der Welt aus nutzbar. Zahlreiche Schulungsveranstaltungen (Einführungskurse, Datenbankrecherche-Schulungen, Umgang mit Literaturverwaltungssystemen, Zitierkurse, Zeitmanagement, Beratungsstunden zur Abschlussarbeit etc.) ergänzen das umfangreiche Angebot der Bibliothek. Den Studierenden des Studienganges stehen alle Leistungen der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und umfasst den gesamten Bestand an Schrifttum und Medien der Abteilungsbibliotheken Würzburg und Schweinfurt.

Die Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum werden von der Hochschulleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weitere Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgt je Studienjahr. Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt.

Für die Verwendung der Studienzuschüsse haben Studierende und Dozent:innen ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung auf Fakultätsebene trifft jeweils ein von Studierenden und Professor:innen paritätisch besetztes „6er Gremium“ unter Vorsitz des Dekans. Gemeinsam festgelegt werden die einzelnen Positionen der Mittelverwendungsliste und deren Priorität.

Das Zentrum Digitale Lehre wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt eingerichtet. Den Lehrenden gibt das Zentrum

Digitale Lehre Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning Einheiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl der Umfang des technischen Personals als auch die Raum- und Sachausstattung ist zufriedenstellend. Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit der Sachausstattung und sehen hier keinen Optimierungsbedarf. Den Studierenden wird jeweils ein Rucksack mit technischen Geräten zur Verfügung gestellt, darunter ein Laptop und eine Kamera. Der Raum, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden, ist für die Studierendenzahl angemessen, und ist ausreichend ausgestattet. WLAN ist für die Studierenden im gesamten Gebäude benutzbar und es finden sich im Hauptgebäude gegenüber Lernplätze für die Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

- a) **Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele durch die Studierenden erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet gemäß APO als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Die Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind dem § 21 Abs. 1 Satz 2 APO zu entnehmen.

Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird darauf geachtet, dass Modulinhalt/zu erwerbende Kompetenzen und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in beiden Studiengängen jeweils in der SPO-Anlage, den Modulbeschreibungen sowie im Studienplan (siehe Anlagen A.V.1 und A.V.2) definiert, wobei § 6 SPO und § 21 bzw. § 27 APO ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen beinhalten. Im Studienplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel definiert. Für MVJ/MTJ dominiert die sog. sonstige Prüfungsleistung, es kommen gem. SPO-Anlage folgende Varianten zum Einsatz:

A Studienarbeit

B Referat

C Präsentation

E Kolloquium

F Hausarbeit

G Portfolio

Sie sind in der APO (Anlage A.III.8) und den SPO (Anlagen A.III.1.1 und A.III.2.1) konkretisiert. Grundlage dieser Regelungen ist die RaPO (Anlage A.III.11).

Am häufigsten wird die Variante „Studienarbeit“ eingesetzt. Damit sind meist Medienprodukte gemeint, die die Studierenden im Anschluss an die theoretisch-konzeptionelle Behandlung eines solchen Produktes erstellen.

Die zweite vorherrschende Prüfungsform ist die der Präsentation (bzw. das Referat). Diese Prüfungsform wird in Modulen eingesetzt, in denen stärker konzeptionelle und weniger berufspraktische Aspekte im Vordergrund stehen.

Weitere Prüfungsformen sind neben dem Kolloquium für die Master-Arbeit die Hausarbeit im Modul Gestaltung sowie das Portfolio, das vor allem dort eingesetzt wird, wo sich das Modul aus zwei separaten, aber verwandten Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Prüfungen werden aufgrund ihres Formats während der Vorlesungszeit erbracht.

Gemäß § 36 Abs. 1 APO kann eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind passend zu den Modulen entwickelt worden und in vorbildlicher Weise kompetenzorientiert ausgelegt. Besonders häufig werden Studienarbeiten als Prüfungsform eingesetzt, bei denen die Studierenden individuell ihre Kompetenzen auch anwendungsbezogen zeigen können. Dies ist besonders positiv zu bewerten. Alle Prüfungsformen sind in den Prüfungsordnungen beschrieben und werden transparent kommuniziert. Eine Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist möglich. Die Prüfungsordnung legt dazu fest, dass eine erste nicht bestandene Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden muss. Da die Module und Prüfungen regulär nur in einem jährlichen Rhythmus stattfinden, wäre es wünschenswert, dass Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenen Modulprüfungen auch in dem Semester abgelegt werden können, in dem normalerweise keine Prüfung zu diesem Modul stattfinden würde, um unnötige Wartezeiten für die Studierenden zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**

b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Da der Studiengang ausschließlich aus Pflichtmodulen besteht, entstehen auch keine Probleme mit Überschneidungen zu anderen Modulen. Das erste und zweite Fachsemester besteht aus jeweils sechs Modulen mit jeweils einer Prüfung, das dritte Fachsemester aus drei Modulen (plus Masterarbeit) mit jeweils einer Prüfung.

Die Zusammensetzung aus Pflichtmodulen sorgt für einen verlässlich planbaren Studienbetrieb.

Die Studierenden erhalten Informationen auf der Webseite sowie zu Beginn ihres Studiums durch den „Studi-Guide“, einem Dokument, das alle wichtigen Informationen zum Studium bündelt, inkl. der Abläufe. Darüber hinaus sind MVJ/MTJ Studiengänge der „kurzen Wege“. Da es sich um überschaubare Master-Studiengänge handelt, sind mit den Dozierenden sehr schnell Sprechzeiten vereinbar. Sie können aber auch direkt nach den Seminaren angesprochen werden.

Die Lehrbeauftragten reichen bei der Studiengangleitung vor Beginn des Semesters ihre Ablaufpläne und damit auch die Termine für den Leistungsnachweis ein. Zwei hauptamtlichen Professoren gleichen ihre Prüfungstermine direkt miteinander ab. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass es zu keinen direkten Überschneidungen und großen Ballungen von Prüfungen kommt.

Der Workload der Module wird über die regelmäßige Evaluierung durch die Studierenden überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit der Studiengänge ist durch die Zusammensetzung aus Pflichtmodulen und der damit einhergehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen gegeben. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Der Arbeitsaufwand ist plausibel und wird regelmäßig durch Evaluierungen überprüft. Die Prüfungsdichte und -Organisation ist ebenfalls angemessen.

Grundsätzlich ist der Vollzeit-Studiengang in Regelstudienzeit studierbar, jedoch zeigt sich aus den Daten im Selbstbericht der Hochschule sowie aus den Gesprächen mit den Studierenden, dass der Abschluss in Regelstudienzeit, also drei Semestern, eher eine Ausnahme ist (nur drei Prozent

schließen in Regelstudienzeit ab). Aus den Gesprächen mit zwei Studierenden geht hervor, dass sich das in ihren Fällen auf das Master-Kolloquium zurückführen lässt, da sie auf die Themenvorschläge für die Masterarbeiten warten wollten und sich dadurch der Start mit der Masterarbeit um ein Semester verschoben hat. Damit mehr Studierende in Regelstudienzeit abschließen, sollte das Kolloquium geblockt werden, damit Themenvorschläge schon früher bekannt werden und demnach früher mit dem Schreiben der Master-Arbeit begonnen werden kann, und dies nicht in das vierte Semester rutscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es sollte ggf. durch Umgestaltung des dritten Semesters nach Lösungen gesucht werden, um die Zahl der in Regelstudienzeit absolvierenden Studierenden zu erhöhen.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

- a) **Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang umfasst neben der Vollzeit- auch eine Teilzeit-Variante. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Teilzeit-Studierenden ihr Studium von drei auf sechs Semester strecken können. Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfolgen in gleicher Weise wie beim Vollzeit-Studium, nämlich durch die entsprechenden Komponenten in den jeweiligen Modulen. Der Studiengang hat eher wenige Teilzeit-Studierende.

Dies hat den Vorteil, dass die Dozierenden den Teilzeit-Studierenden eine ausführliche Beratung geben können, wie sie ihr Studium in Abstimmung mit ihrer Berufstätigkeit optimal gestalten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Teilzeit-Masterstudiengangs gut studierbar. Das Angebot richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen der Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erfüllen. So soll sichergestellt werden, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Masterabschluss anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Bei den Master-Studiengängen handelt es sich um sehr anwendungsorientierte Studiengänge. Konkret bedeutet dies, dass sie Impulse für die Lehre aus der Wissenschaft, aber auch sehr stark aus der Praxis erfahren.

So ist ein hauptamtlicher Lehrender Vorsitzender der Jury des „Fachjournalist des Jahres“ und Jury-Mitglied beim „Fachmedium des Jahres“ – beide Preise werden bei den jährlich stattfindenden „B-2-B Media Days“ des Verbands Deutsche Fachpresse verliehen, bei denen sich viele Medienschaffende aus der deutschen und teils internationalen Fachmedien-Szene treffen und diskutieren.

Die Lehrbeauftragten kommen aus der Medienpraxis. Es handelt sich um jüngere Journalist:innen und Kommunikator:innen, die immer wieder Innovationen aus dem Kommunikationssektor aufgreifen und in die Lehre integrieren.

Als weitere wichtige Verfahren der systematischen Weiterentwicklung der Studiengänge sind unter anderem aufzuführen:

- die Teilnahme der Professor:innen an Tagungen und Informationsveranstaltungen
- nationale und internationale Kongresse
- Angebote des Campus Weiterbildung
- der regelmäßige Dialog aller Professor:innen mit der Praxis

Die Lehrenden haben auch in diesem Jahr eine Reihe von Forschungsarbeiten publiziert und an Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Bei der jeweiligen Planung für das kommende Semester organisieren zwei hauptamtlich Lehrende Gesprächsrunden mit den Lehrbeauftragten, um Impulse für die Lehre aus dem gesamten Kollegium aufzugreifen und um auf diese Weise die Studiengangskonzeption regelmäßig überprüfen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an der Aktualität der Curricula der beiden Studiengänge im Gutacht-ergremium.

Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen. Auch die regelmäßigen Gesprächsrunden sind geeignet die Aktualität der Studiengangskonzeption sicherzustellen.

Positiv zu bewerten ist, dass ein hauptamtlicher Lehrender Vorsitzender der Jury des „Fachjournalist des Jahres“ und Jury Mitglied beim „Fachmedium des Jahres“ ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

- a) **Studiengangsübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)**
- b) **Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

Informationen zum Qualitätsmanagement der FHWS auf Hochschulebene finden sich unter <https://www.fhws.de/hochschule/qualitaetsmanagement/>. Gemäß Art. 10 Absätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Hochschulen zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Seit einigen Jahren wird an der FHWS ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement auf- und ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagements der FHWS.

Bereits im Jahre 2006 wurde der Ausschuss Lehrqualität gegründet. Der Ausschuss, dem die Studiendekaninnen und -dekane aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester. Mit dem Ausschuss Lehrqualität wird ein institutionalisierter Austausch der Studiendekaninnen und -dekane zwischen den zehn Fakultäten der FHWS gewährleistet. Inhaltlich werden die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf gutes Lehr- und

Lernverhalten diskutiert und hochschulinterne Entwicklungspotentiale und Best Practices identifiziert und ausgetauscht. Sowohl grundlegende als auch aktuelle Fragen der Lehre und der Lehrevaluation werden fakultätsübergreifend und fakultätsbezogen (z. B. bzgl. der jährlich einzureichenden Lehrberichte) besprochen und bearbeitet.

Den Studiendekaninnen und -dekanen obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist gewährleistet, dass Problemstellungen aus der täglichen Arbeit erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können. Ziel ist es, mit geeigneten strukturellen Maßnahmen eine nachhaltige Etablierung des Qualitätsmanagements an der FHWS zu erreichen, durch welche die ohnehin laufende Weiterentwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität in der Lehre kontinuierlich verbessert werden kann.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung desselben erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung (EHL). Mit der Aktualisierung des FHWS-Evaluationsleitfadens (Hochschulleitungsbeschluss vom 27.03.2019) wurden insb. letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen.

Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch. Übergreifende Instrumente zur Förderung des Studienerfolgs wurden auch im Projekt BEST-FIT (<https://www.fhws.de/hochschule/qualitaetspakt-lehre/>) zur Verfügung gestellt; insbesondere sei hier auf die Entwicklung des Studienmonitors verwiesen (siehe <https://www.fhws.de/hochschule/best-fit/mass-nahmen/erhoehung-des-studienenerfolgs/#c22504>). Schwerpunkte interner Befragungen bilden fakultätsinterne Lehrveranstaltungsevaluationen sowie fakultätsübergreifende, hochschulweite Studierendenbefragungen; hierdurch wird Verbesserungspotenzial aus Sicht der Studierenden systematisch erfasst und fließt in die Weiterentwicklung des Studienangebotes ein. Hochschulinterne Statistiken schließen studiengangbezogene Kennzahlen, Ressourcen- und Kapazitätskennzahlen sowie Studienverlaufsanalysen ein. Im Rahmen des institutionalisierten Austausches finden systematisch implementierte Gespräche zwischen Akteuren der Hochschule statt, wie der Hochschulleitung und -verwaltung, Lehrenden und Studierenden. Diese sind auf Ebene der Hochschule, der Fakultäten und der Studiengänge implementiert.

Zu den fakultätsübergreifenden Befragungen gehört die jährlich stattfindende hochschulweite Studieneingangsbefragung der FHWS. Ziele dieser Befragung sind es, die Hintergründe der Studienwahl, die Erwartungen an das künftige Studium sowie den Informationsstand der Studienanfänger

bei der Studienwahl festzustellen. Zudem werden die Informationsquellen der FHWS sowie der Bewerbungs- und Einschreibeprozess evaluiert.

Eine weitere regelmäßig stattfindende hochschulweite Befragung ist die Befragung der Studienabrecher:innen. Dabei sollen die Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Studiums untersucht sowie Verbesserungspotenzial der Inhalte und Organisation des Studiums identifiziert werden. Zudem werden seit 2017 regelmäßig fakultätsübergreifende Studienzufriedenheitsbefragungen durchgeführt, die insbesondere auf die Studienbedingungen, die Evaluation von Unterstützungsangeboten sowie auf Auskünfte bzgl. Abbruch- und Wechselneigungen abzielen.

Absolvent:innenbefragungen dienen einer rückblickenden Bewertung des Studiums und der Ausbildungsqualität. Dabei werden die Chancen der Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt evaluiert. Die FHWS beteiligt sich zu diesem Zweck regelmäßig an den bayernweiten hochschulübergreifenden Absolvent:innenbefragungen BAP (Bayerisches Absolventenpanel) sowie BAS (Bayerische Absolventenstudien) des IHF (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung). Zudem verpflichtet sich die FHWS mit allen Studiengängen am CHE-Ranking sowie am internationalen Ranking U-Multirank teilzunehmen.

Die Auswertung dieser hochschulweiten bzw. hochschulübergreifenden Befragungsergebnisse wird derzeit über die Stabsstelle Qualitäts- und Projektmanagement realisiert. Die relevanten Ergebnisse der fakultätsübergreifenden Befragungen, welche die gesamte Hochschule betreffen, werden in einer hochschulweiten Ergebnispräsentation dargestellt und enthalten mögliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des hochschulweiten Studienangebotes und der Studienorganisation. Diese Ergebnispräsentation wird der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zugänglich gemacht.

Die fakultäts- und studiengangspezifischen Ergebnisse finden zudem Eingang in den „Studienmonitor“ (s. unter <https://www.fhws.de/hochschule/best-fit/massnahmen/erhoehung-desstudienenerfolgs/#c22504>), auf den die Studierenden zugreifen können. Über die Benutzeroberfläche CEUS sind die Kennzahlen auch für die Zielgruppen „Dozentinnen/Dozenten“ und „Hochschulmanagement“ einsehbar. Die Ergebnisse werden besprochen und mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienangebotes abgeleitet.

Im Bereich „Qualitätsmanagement“ der FHWS-Homepage werden zudem die zusammengefassten Befragungsergebnisse veröffentlicht: <https://www.fhws.de/hochschule/hochschulentwicklung/qualitaetsmanagement/>. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen wie Befragungen, Kennzahlen und systematisch implementierte Gespräche sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure der Hochschule ist eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Neben den quantitativen Daten aus den Hochschulstatistiken und standardisierten Studierendenbefragungen findet im Rahmen des institutionalisierten Austausches eine

Ergebnisrücksprache statt. Die Ergebnisse der Befragungen sowie der Hochschulstatistiken werden diskutiert und entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Lehrqualität erarbeitet.

Die ausgewerteten Ergebnisse der Befragungen und Hochschulstatistiken sowie die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen des institutionalisierten Austausches erarbeitet wurden, fließen zudem in die Lehrberichte der Fakultäten sowie in die Selbstberichte der Studiengänge im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ein.

Für die Koordination der Akkreditierungsverfahren und damit für die externe Qualitätssicherung der Studienprogramme ist an der FHWS eine zentrale Akkreditierungsstelle in der Stabsstelle Qualitäts- und Projektmanagement angesiedelt. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, die Erarbeitung von modellhaften Lösungen und die Beratung bei Akkreditierungsfragen. Sie arbeitet eng verzahnt mit der Stabsstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine enge Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität, da in diesem Gremium die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekaninnen und -dekanen über laufende Akkreditierungsverfahren unterrichtet werden.

Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der FHWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und

Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können. Schließlich wurden durch einen Senats-Arbeitskreis Musterstudien- und Prüfungsordnungen sowie die Allgemeinen Prüfungsordnung erarbeitet, in welchen die Kompetenzen des Senats, der Prüfungskommissionsvorsitzenden, der Stabstellen und der Hochschulleitung gebündelt wurden.

Auf der Grundlage von Artikel 30 BayHSchG werden von den Studiendekaninnen und -dekanen der einzelnen Fakultäten Lehrberichte erstellt. Der Lehrbericht ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung. Er enthält eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen in der Fakultät und in den einzelnen Studiengängen. Der Lehrbericht fördert die Transparenz und hilft bei der Entscheidungsfindung und Planung bezüglich der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan legt den Lehrbericht der Dekanin bzw. dem Dekan vor und diskutiert ihn mit den Studiengangleitungen sowie dem Fakultätsrat. Der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung führt zudem Feedbackgespräche zu den

Lehrberichten mit den Studiendekaninnen und -dekanen und bringt übergreifende Themen in den Ausschuss Lehrqualität ein. Zudem berichtet er über die Lehrberichte in der Hochschulleitung.

Die primäre Aufgabe des Lehrberichts ist eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums. Mit Anlage A.I.5 des Lehrberichtes (siehe Anlage A.VIII.3) weist die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften gemäß Vorgabe im FHWS-Evaluationsleitfaden (vgl. dort Anhang C) im Sinne geschlossener Regelkreise gem. § 14 BayStudAkkV Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und Dokumentation von Maßnahmen sicherstellen und weiterhin die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Auf Fakultätsebene wählt der Fakultätsrat mit dem Studiendekan „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 30 BayHSchG). Der Studiendekan wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, die Studierenden angemessen betreut werden und das Studienangebot sowie das Lehrumfeld einer ständigen Verbesserung unterliegen. Er ist zuständig für die Evaluation der Lehre und berichtet dem Dekan sowie dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Arbeit. Weiterhin erstellt er für den Fakultätsrat und die Hochschulleitung jährlich einen ausführlichen Bericht zur Lehre (s.o.).

Die Qualitätssicherung im Studiengang „Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation“ der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der Fakultät: Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Bewertung der Lehr- und Lernprozesse bzw. der subjektiven Erfassung des Lernerfolgs. Zielsetzungen der Lehrveranstaltungsevaluation sind es, zu einem Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden zu führen, Reflexionsprozesse bei den Lehrenden auszulösen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation zu liefern. Die Workloaderhebung ist dabei zwingender Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation.

Zudem wird hochschulweit vorgegeben, dass die Evaluierung durch die Studierenden

- für jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und
- für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung erfolgen muss.

An diese Vorgabe sind auch die Lehrenden im Studiengang gebunden. Der Studiendekan fordert einmal im Semester alle Kolleginnen und Kollegen sowie die Lehrbeauftragten zur Evaluation der Lehrveranstaltungen auf und stellt ihnen entsprechende Evaluationsinstrumente zur Verfügung. Damit verbunden ist die Empfehlung, die Evaluation noch deutlich vor Semesterende durchzuführen, um die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und eventuell gemeinsam erarbeitete Modifikationen noch während der laufenden Lehrveranstaltung umsetzen zu können. Die Ergebnisse der

Evaluation sowie der Diskussion mit den Studierenden werden dem Studiendekan rückgemeldet. Das Datum des Feedback-Gesprächs mit den Studierenden wird protokolliert.

Weitere detaillierte Informationen zu Durchführung, Zuständigkeit, Ergebnisverfahren der Befragungen/Maßnahmen sind dem Evaluationsleitfaden (Anlage A.VIII.1) der FHWS zu entnehmen.

Die Abschlussquote, Notenverteilung und Studiendauer sind Bestandteil der regelmäßigen qualitätssichernden Maßnahmen rund um die Studiengänge. Sie werden in Kapitel 3 näher diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule entwickelt seit einigen Jahren ein kontinuierliches Qualitätsmanagement, das ein regelmäßiges systematisches Monitoring mit Befragungen, statistischen Erhebungen und institutionalisierten Rückmeldungen, insbesondere zwischen Präsidium und Fakultätsleitungen umfasst. Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen von Studienabbrecher:innen finden regelmäßig statt und werden nach Aussage der Hochschule für Verbesserungsmaßnahmen genutzt. Die Hochschule beteiligt sich an bayernweiten Absolvent:innenbefragungen, wobei hier eine Auswertung auf Studiengangsebene aufgrund der geringen Rücklaufquoten nicht möglich zu sein scheint. Positiv hervorzuheben sind die Lehrberichte der Studiendekane, die auch veröffentlicht werden. Insgesamt erfüllen die Studiengänge die Anforderungen an eine regelmäßige Evaluierung und daraus abgeleiteter Weiterentwicklung der Studiengänge, allerdings könnten aus Sicht der Gutachterin einige Aspekte verbessert werden:

- Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen könnte verbessert werden. So finden sich derzeit auf der Webseite an dafür vorgesehener Stelle keine Evaluierungen dieser Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen sollte ausgebaut werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 und Studiengang 02

Sachstand

An der FHWS gibt es nach Angaben im Selbstbericht eine Frauenbeauftragte für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät ein Frauenbeauftragter bzw. eine Frauenbeauftragte tätig. Alle Frauenbeauftragten bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Frauenbeauftragten treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten der Hochschule gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weiblichen Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Frauenbeauftragten in allen Hochschulgremien: Die Hochschulfrauenbeauftragte gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, die für die Fakultäten gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an. Zudem nimmt die Hochschulfrauenbeauftragte an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil.
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Darüber hinaus bieten die Kinderbetreuungsstätten des Studentenwerks Kinderbetreuungsmöglichkeiten an. Daneben werden auch innerhalb der Hochschule Aufenthaltsräume mit Wickelmöglichkeit für Studierende mit Kindern geschaffen. Für Studierende mit Babys gibt es im Campus I/Abt. SW einen Wickel- und Stillraum. Außerdem besteht eine Absprache mit der Kindertagesstätte St. Hildegard (Caritas) in Würzburg, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der FHWS in der Münzstraße befindet. Weiterhin sind Studierende und Beschäftigte der FHWS teilnahmeberechtigt, das Angebot der Universität Würzburg bzw. des Vereins Unizwerge e.V. für die Ferienbetreuung für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren zu nutzen.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene der Studiendekan in den angebotenen Sprechstunden oder

nach Absprache der Studiengangleiter und der Fachstudienberater des Studiengangs zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Immer wird dabei die individuelle Situation berücksichtigt mit dem Ziel, Mehraufwand und Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet. Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule als auch die zentrale und studiengangsspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der FHWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Der Studienberater der Hochschule auf zentraler Ebene nimmt regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil, um den Betroffenen optimale Hilfestellung leisten zu können. Auch die Studierendenvertretung der FHWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leistet soweit möglich Unterstützung.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 der Allgemeinen Prüfungsordnung beschrieben: „Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.“ Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist beim Hochschulservice Studium (HSST) der Hochschule zu stellen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule. Außerdem besteht nach § 40 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Möglichkeit, die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen auf Antrag

angemessen zu verlängern, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Hochschule ist angemessen und unterstützt die Inklusion von Studierenden aus allen Lebenslagen ins Studium. Weitere Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Studierenden gibt es von Seiten der Gutachtergruppe nicht, da das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowohl auf Fakultäts- als auch Hochschulebene umgesetzt ist.

Anregen möchte das Gutachtergremium, beim Lehrpersonal und auch bei den Lehrbeauftragten auf einen höheren Frauenanteil hinzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Pandemie musste auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden. Stattdessen wurde eine virtuelle Begutachtung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Andrea Czepek, Jade Hochschule, Standort Wilhelmshaven, Fachbereich Management, Information, Technologie
- Prof. Dr. Elke Kronewald, Fachhochschule Kiel, Fachbereich Medien, Professur für Kommunikationsmanagement und PR-Evaluation

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Andree Hochbach, ValutaChange Germany GmbH, Erfurt

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Sonja Wind, Aarhus University, Journalism, Media and Globalisation, M.A.

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	11	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	10	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	19	16	0	0	0%	15	13	79%	19	16	100%
WS 2018/2019	16	13	0	0	0%	11	8	69%	15	13	94%
WS 2017/2018	18	15	2	0	11%	16	12	89%	16	12	89%
WS 2016/2017	15	10	1	1	7%	9	4	60%	13	9	87%
Insgesamt	89	68	3	1	3%	51	37	57%	63	50	71%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	1	3	0	0	0
SS 2021	5	10	0	0	0
WS 2020/2021	0	4	0	0	0
SS 2020	3	8	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	4	10	0	0	0
WS 2018/2019	2	5	0	0	0
SS 2018	6	11	0	0	0
WS 2017/2018	3	8	0	0	0
SS 2017	2	7	0	0	0
WS 2016/2017	1	4	0	0	0
Insgesamt	27	70	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Vollzeit

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	0	4	4
SS 2021	0	14	0	1	15
WS 2020/2021	0	0	4	0	4
SS 2020	0	11	0	0	11
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	14	0	0	14
WS 2018/2019	2	0	4	1	7
SS 2018	0	8	8	1	17
WS 2017/2018	1	0	8	2	11
SS 2017	0	4	0	5	9
WS 2016/2017	0	0	4	1	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Ab-schluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2020/2021	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	0	0	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2018/2019	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	0	0	0	0	--	0	0	--	0	0	--
Insge- samt	4	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	1	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	1	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	2	0	0	0
Insgesamt	0	5	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	1	1
WS 2018/2019	0	1	0	0	1
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	1	0	0	1
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	1	0	1	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.07.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Programmverantwortliche, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN

2.2 Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
---	---

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)